

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für I N F O R M A T I K

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang W I R T S C H A F T S I N F O R M A T I K

vom 03.10.1993

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluß
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Gliederung des Studiums, Studienabschnitte
- § 9 Studieninhalte, Leistungsnachweise
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Schlußbestimmungen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird dem Studenten empfohlen, sich auch mit der Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen. Weitere Informationen über das Studium sind im Dekanat, im studentischen Universitätsrat (UNI-Rat) und in der Zentralen Studienberatung erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung und der Praktikantenordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3

Studienabschluß

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluß durch den Erwerb des akademischen Grades "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin".

§ 4

Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, daß das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 10 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Als persönliche Voraussetzung werden vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern erwartet sowie die Fähigkeit, sich mathematische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf informationelle Problemstellungen anzuwenden. Daneben sind Sprachkenntnisse in Englisch von Vorteil.

§ 7

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, dem Studenten im Studiengang Wirtschaftsinformatik gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik zu vermitteln und ihn anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Er soll dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder der Wirtschaftsinformatik selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihm im späteren Berufsleben begegnen. Neben der Wissensvermittlung und der Ausprägung von Befähigungen durch die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluß unerlässlich.
- (2) Durch die Anfertigung der Diplomarbeit erwirbt der Student vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf einem gewählten Fachgebiet der Wirtschaftsinformatik. Dabei soll er zeigen, daß er diese Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann. In der Regel wird er dabei an aktuellen Forschungsaufgaben mitarbeiten.
- (3) Dem Studenten wird empfohlen, in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität mitzuarbeiten. Eine Möglichkeit dazu bietet besonders die Mitarbeit in den Vertretungsorganen der Studenten.

§ 8

Gliederung des Studiums, Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
1. Grundstudium (Regelstudienzeit 4 Semester)
 2. Hauptstudium (Regelstudienzeit 6 Semester)
- (2) Das Studium ist so gestaltet, daß der Student sich im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignet und sie im Hauptstudium gezielt erweitert.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(4) Der verpflichtende Anteil der Lehrveranstaltungen im Studiengang umfaßt nach der derzeit gültigen Prüfungsordnung eine Semesterwochenstundenzahl von
92 SWS im Grundstudium und
70 SWS im Hauptstudium.

§ 9

Studieninhalte, Leistungsnachweise

(1) Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Lehrgebiete erforderlich:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Semester: | Mathematik, Programmierungstechnik, Betriebl. Rechnungswesen, Volksw. Gesamtrechnung, Betriebswirtschaftslehre A |
| 2. Semester: | Mathematik, Programmierungstechnik, Volkswirtschaftslehre A |
| 3. Semester: | Betriebswirtschaftslehre B, Volkswirtschaftslehre B, Betriebssysteme, Rechnernetze, Rechnersysteme |
| 4. Semester: | Statistik A, Betriebswirtschaftslehre B, Softwaretechnik, Datenmanagement, Rechnersysteme |

In diesem Zeitraum ist eine Fremdsprachenausbildung zu absolvieren.

Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in 2 Abschnitte und beinhaltet folgende Prüfungen:

1. Prüfungsabschnitt :

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - Mathematik | (Klausur) |
| - Programmierungstechnik | (Klausur) |
| - BWL A | (Klausur) |
| - VWL A | (Klausur) |

2. Prüfungsabschnitt :

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Statistik A | (Klausur) |
| - Grundlagen der praktischen Informatik | (mündlich, 2 von 4 Fächern) |
| - Rechnersysteme | (mündlich) |
| - BWL B | (Klausur) |
| - VWL B | (Klausur) |

Als Zulassungsbedingungen für die Prüfungsabschnitte der Diplom-Vorprüfung gelten die Nachweise einer erfolgreichen Teilnahme an nachfolgenden Lehrveranstaltungen:

- Programmierungstechnik
- Mathematik
- Betriebl. Rechnungswesen
- Volksw. Gesamtrechnung
- 2 nichtabgeprüfte Fächer der praktischen Informatik
- Nachweis der Fremdsprachenausbildung

(2) Das Hauptstudium umfaßt 6 Semester (einschließlich dem Diplomsemester und der Zeit für ein Fachpraktikum). Die inhaltliche Gestaltung ergibt sich durch die Absolvierung von

- Pflichtfächern aus den Gebieten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Statistik,
- Wahlpflichtfächern aus den Gebieten Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

Die Wahlpflichtfächer enthalten z. B. diese Lehrgebiete:

zur Informatik

- Betriebssysteme II
- Kommunikationssysteme
- Information Retrieval
- Wissensbasierte Systeme, Expertensysteme
- Mainframe Computing
- Datenschutz, Datensicherheit
- Simulation und Modellierung
- Computergraphik
- Rechnergestützte Ingenieursysteme

zur Wirtschaftsinformatik

- Inner- und zwischenbetriebliche Informationssysteme
- Informationsmanagement u. Organisation der Informationsverarbeitung
- Systemplanung und -entwicklung
- Operations-Research-Methoden
- Entscheidungsunterstützungssysteme
- Softwarewerkzeuge für die Anwendungsentwicklung
- Projektmanagement
- Produktmanagement

Betriebswirtschafts-/Volkswirtschaftslehre

- aus den Angeboten in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

(3) Als Fachprüfungen sind im Hauptstudium abzulegen

- Volkswirtschaftslehre C (Finanzwissenschaft, Allgem. Wirtschaftspolitik) (Klausur)
- Betriebswirtschaftslehre C (Marketing, Investition und Finanzierung) (Klausur)
- Wahlfächer BWL/VWL (Klausur)
- Statistik B (Statistik II) (Klausur)
- Informatik I (Klausur)
- Informatik II (mündlich)
- Wirtschaftsinformatik I (Klausur)
- Wirtschaftsinformatik II (mündlich)

Zur Zulassung zu den Prüfungen sind Leistungsnachweise über die Teilnahme an nichtabgeprüften Fächern der Fachgebiete:

- Informatik (2 Scheine)
- Wirtschaftsinformatik (2 Scheine)

zu erbringen.

(4) Zum Hauptstudium gehören die Anfertigung einer Studienarbeit und einer Diplomarbeit. Beide Arbeiten sollen jeweils in einem Semester abgeschlossen werden.

(5) Detaillierte Festlegungen bezüglich des Inhalts, der Gegenstände und der Abwicklung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Prüfungsordnung enthalten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängern die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Um die Orientierungen zu den Wahlbereichen im Hauptstudium zu erleichtern, werden dem Studenten inhaltliche Erläuterungen zum Hauptstudium mittels Informationsschriften und Informationsveranstaltungen angeboten.

(3) Eine Studienfachberatung durch einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit
- nach nicht bestandenem Prüfungen bzw. nicht erfüllten Prüfungsvorleistungen
- bei Studiengang- oder Hochschulwechsel
- bei Auslandsstudien und individueller Studienplangestaltung

(4) Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst bald mit den Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am 4.10.1993 in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studenten, die zum Wintersemester 93/94 immatrikuliert werden.